

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 31

Rubrik: Holzlagerung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwendi die Konzession zum Bau eines Bergwirthshauses auf der Rotsteinpaßhöhe für die Dauer von 99 Jahren gegen eine jährliche Konzessionsgebühr von 200 Franken erteilt.

Bauliches aus Rapperswil (St. G.). Die politische Bürgerversammlung beschloß die Erstellung einer Kanalisation im Nordostquartier und bewilligte hiefür einen Kredit von 236,000 Fr. Ferner stimmte sie der Erstellung einer Bootshalle im Garnhenkehafen im Betrage von 41,500 Fr. zu.

Holzlagerung.

Das Rundholz kann nach seiner Fällung in den wenigsten Fällen unmittelbar zur Verarbeitungsstelle und zum Verschnitt gebracht werden, muß deshalb je nach Bedarf kürzere oder längere Zeit aufbewahrt, also gelagert werden. Die Lagerung und Behandlung der gefällten Stämme erfordert aber Verständnis und Sorgfalt, da sonst das beste Holz durch die Einwirkung von Luft, Feuchtigkeit, pflanzlichen oder tierischen Organismen, wertloser und zum Teil unbrauchbar wird.

Für das Rundholz eignet sich als Lagerplatz jeder möglichst luftige, schattige und nach Norden gelegene Platz, der nicht von trockenen Winden bestrichen wird, dessen Boden tiefgründig kieselig, sandig ist. Der Lagerplatz soll ausreichend groß bemessen sein, damit die Zu- und Abfuhr der Stämme unbehindert geschehen kann. Um die Bodenfeuchtigkeit von den zu lagernden Stämmen abhalten zu können, dürfen selbe nicht direkt auf den Erdboden gelegt werden, sondern müssen Unterlager auf den Boden gelegt werden, auf welche erst das Rundholz gelagert werden kann. Die Unterlager müssen in genügenden Abständen parallel zu einander laufend gelegt werden, damit die Luftzirkulation unter dem gelagerten Holze nicht gehemmt wird. Das Rundholz wird auf den Unterlagern so aufgeschichtet, daß für gute Luftzirkulation zwischen den Stämmen gesorgt ist.

Durch unrichtige Lagerung zeigt sich bei Fichte und Tanne schon nach ganz kurzer Lagerung eine ungleiche rotbraune Verfärbung des jungen Holzes, welche Erscheinung als *rotstreifig* bezeichnet wird. Holz, das im Wasser rotstortiert und dann zur Lagerung an großen Stößen geschichtet wird, verfällt der Rotstreifigkeit am ehesten, da dem mit Feuchtigkeit gesättigten Holze gewöhnlich zu wenig Gelegenheit geboten wird, durch lose Schichtung genügend trocknen zu können. Die schon im Walde in die Trockenrisse gelangten Pilze fangen unter solchen Umständen neu zu keimen an und beginnen ihre verheerende Tätigkeit. Diesen Übelstand behebt man nur dadurch, daß man durch luftiges Lagern der Stämme deren Trocknung ermöglicht. Ein ähnlicher Zustand tritt beim Föhrenholz ein durch das *Verblauen* des Splintes. Wenn Rotstreifigkeit und Verblauen das Holz nicht gerade verwendungsmöglich machen, so vermindert es doch zum mindesten deren rationelle Verwertung und damit deren Erlös. Das mit diesen Krankheiten behaftete Holz kann im Trocknen unbehindert Verwendung finden, dagegen nicht zu Bauzwecken, wo es der Luft abgeschlossen wird und so dem Zersetzungsprozeß ausgeliefert ist. Die Pilze wachsen unter solchen Umständen rasch weiter und zerstören in ganz kurzer Zeit nicht nur das bereits befallene Holz vollständig, sondern zie-

hen auch das in der Nähe gesunde Holz in Mitleidenschaft und tritt so die Trockenfäule ein. Der Name Trockenfäule widerspricht sich eigentlich, denn die Krankheit entsteht nicht beim trockenen Holz, sondern im feuchten und nassen Holz und ist der Name jedenfalls davon abgeleitet worden, daß man die Zerstörung des Holzes erst im vollständig ausgetrockneten Holzwerk entdeckte.

Wegen des Borkenkäfers müssen die Stämme entrindet werden und ist es zu empfehlen, wenn die Rundholzlager mit Schwarten etc. abgedeckt werden können um die rasche Ausdünstung des im Holze enthaltenen Wassers zu hemmen, und dadurch das Reißen zu verhüten.

Die Stämme von edleren Hölzern, wie Eiche, Buche, Ahorn etc. erfordern im einzelnen eine besondere Behandlung, damit sie von Insektenangriffen und Krankheiten verschont bleiben. Zu diesem Zwecke werden sie teilweise oder ganz entrindet. Wird grünes Ahorn-, Buchen- und Erlenholz bei warmer Witterung in der Rinde belassen, und so am Austrocknen verhindert, wird Buche und Erle ersticken (weiß anlaufen), Ahorn grau und fleckig werden. Bei vollständig entrindeten Stämmen geht das Austrocknen rascher vorwärts, aber die Gefahr der Rißbildung ist sehr groß. Um die Risse zu vermeiden, wird deshalb bei gewissen Holzgattungen die Rinde spiralförmig oder strichweise entfernt, geriepert oder gereppelt. Es war früher auch in verschiedenen Gegenden vorgekommen, daß die Bäume stehend entrindet wurden, und erst nach Austrocknung des Stammes selber gefällt wurden. Das entrinden vertragen nicht alle Hölzer. So wäre es ein grober Fehler, wenn man frisch gefällte Nußbäume sofort nach der Fällung entrinden würde. Der Nußbaum muß solange in der Rinde ungeschnitten liegen bleiben, bis die Rinde sich selbst löst und abfällt, was ungefähr innert Jahresfrist eintritt. In diesem Falle wird der Nußbaumsplint durch den in der Rinde enthaltenen Farbstoff schön hellbraun, während er anderenfalls weißlich und dadurch stark entwertet ist.

Wertvollere Hölzer, die einer längeren Lagerung harren müssen, werden vielfach entwertet durch das Aufspringen der Stirnflächen. Um das Aufspringen der Stirnflächen zu verhindern, sucht man den Luftzudrang zu behindern, indem man die Flächen mit Brettern vernagelt, mit Papier oder Leinwand verklebt oder dann mit Lehm bestreicht. Verwendung findet auch eine durch Kalk neutralisierte Salzsäurelösung zum Bestreichen der Flächen. Verwerflich ist das Bestreichen mit Ölfarbe, da dadurch die Poren geschlossen werden und die Trocknung verhindert wird. Ist das Holz vollständig trocken, so ist der Ölfarbanstrich gegeben, denn dann wird die Wiederaufnahme der Feuchtigkeit damit verhindert. Da die Saftwege parallel zur Stammachse laufen, trocknen aufgestellte Hölzer rascher und besser. Es empfiehlt sich deshalb, die Stämme wertvollerer Holzgattungen zu stellen.

Gewisse Hölzer werden zur Vorbereitung für die spätere Trocknung einige Zeit gewässert, um die in ihnen enthaltenen Saffteile, von denen der Zersetzungsprozeß ausgeht, herauszubringen und so ihrem Verwendungszwecke dienlicher zu machen. Die Wässerung setzt voraus, daß genügend frisches Wasser vorhanden ist, um die Hölzer ganz unter Wasser bringen zu können und daß genügender Zu- und Abfluß des Wassers ist, um selbes immer wieder zu erneuern. Die Saffteile lösen sich auf und werden ausgelaut. Das Auslaugen durch Wasser

nimmt lange Zeit in Anspruch. Je nach der Stärke der Stämme erfordert es Wochen und Monate, bei starken Eichenstämmen selbst Jahre. Das gewässerte Holz trocknet rascher und ist den Temperatureinflüssen weniger unterworfen. Eine solche Auslaugung erfährt das geflößte Holz auf die natürlichste Weise und ist deshalb die Meinung, daß geflößtes Holz minderwertiger sei als nichtgefloyßtes, falsch. Bei Fichte und Tanne werden durch das Flößen die Saffstoffe entfernt und ist das Holz aus diesem Grunde gegen Witterungseinflüsse dauerhafter, es ist weniger der Gärung unterworfen und bildet dadurch weniger Gegenstand für die Insektenangriffe. Es ist deshalb absolut falsch zu glauben, das Flößen bringe dem Holz Schaden, es ist vielmehr die nachherige unrichtige Behandlung des Holzes, was das gefloyßte Holz in Verruf gebracht hat.

„Die Bausparkassen“.

Den bereits erschienenen Artikeln über dieses Thema lassen wir noch eine weitere Ansicht folgen: Erst seit zirka zwei Jahren hat der Bauspargedanke auch in der Schweiz Fuß gefaßt; den ersten Gesellschaften sind weitere gefolgt und wir können heute in der Schweiz bereits ein Dutzend solcher Bausparkassen zählen. Genaue statistische Zahlen sind allerdings noch keine bekannt und es mag noch diese und jene Neugründung nachfolgen. Auf der Basis des Bausparens sind in dieser kurzen Zeit rund 12 Millionen Franken ausbezahlt worden und die abgeschlossenen Vertragssummen betragen naturgemäß ein Mehrfaches dieser Summe. Über die Zahl der Sparer haben wir ebenfalls noch keine genauen Unterlagen. Wir schätzen diese heute auf ungefähr 8000.

Angesichts dieser Erfolgssziffern in der kurzen Spanne von zwei Jahren ist es wohl begreiflich, daß sich das Interesse und die Fürsorge des Publikums und der Fachleute diesem Gebiete in erhöhtem Maße zuwenden. Eine parteilose und begründete Kritik ist nur zu begrüßen und selbst von den Bausparkreisen gerne gesehen, da eine gut aufgebaute und seriös geführte Kasse die Kritik nicht zu fürchten braucht, sondern im Gegenteil dabei nur gewinnen kann.

Wenn wir berücksichtigen, daß von den 12 Millionen Franken gemäß den bisherigen Erfahrungen zirka 50 Prozent für Neubauten verwendet worden sind, also ein Betrag von 6 Millionen Franken, so sehen wir recht deutlich, welche Bedeutung die Bausparkassen für das Baugewerbe der Schweiz heute schon haben und noch haben werden. Einer Notiz aus der „N. Z. Z.“ vom 8. September ist zu entnehmen, daß den deutschen Bausparkassen aus den Mitteln des Reiches ein Kredit von 100 Millionen RM. zur Verfügung gestellt wurde, um damit die Zuteilungen zu beschleunigen und dem Baugewerbe Arbeit zu beschaffen. Man rechnet durch diese Zuteilungsbeschleunigung zirka 100,000 Bauhandwerker neu beschäftigen zu können. Man darf nicht vergessen, daß sich die Bausparer nur zum kleinsten Teil aus den Kreisen des finanzkräftigen Publikums stellen, und daß der Bauspargedanke manchem das Bauen ermöglicht und zum Bauen bewegt, der dies sonst nie getan hätte, und dem es sonst auch kaum möglich gewesen wäre. Der Bauspargedanke hat die bereits vorhandene Arbeit nicht nur auf eine andere

Art als bisher finanziert, sondern vor allem auch neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.

Diese wenigen Tatsachen werden jeden vorurteillosen Leser davon überzeugen, daß es sich heute nicht mehr darum handelt, die Bausparkassen als schädigend zu bezeichnen, oder gar verbieten zu wollen, sondern dafür zu sorgen, daß die Ausführung des Bauspargedankens in korrekter Weise und unter Bietung der nötigen Sicherheiten für jeden einzelnen Sparer durchgeführt wird.

Der Verfasser des Artikels vom 9. September im „Schweizer Baublatt“ gibt in seinen Ausführungen deutlich und klar zu, daß bei einer Anzahl von Sparern, die gemeinsam ein Ziel erreichen wollen, selbst jeder einzelne Sparer schneller zum Ziel kommt als wenn er allein gespart hätte. Damit anerkennt er die Existenzberechtigung der Bausparkassen. Es muß nur noch die richtige Durchführung gesichert werden. Den Kernpunkt der Frage bilden heute die Wartezeiten, womit sich auch fraglicher Artikel ausschließlich zu befassen sucht. Eine Beurteilung der Wartezeiten ist jedoch nur im Zusammenhang mit den Ausgleichgrundlagen möglich, da diese entgegengesetzt laufen müssen, um sich per Saldo die Waage zu halten. Der Ausgleichsbetrag soll also alle Ungerechtigkeiten einer zeitlich verschiedenen Wartezeit unter den Mitgliedern ausgleichen. Es steht außer jedem Zweifel, daß eine Reihe von Gesellschaften hierin noch nicht die richtige und korrekte Schlüsselzahl gefunden haben und deshalb in diesem Punkt zum Teil berechtigt angegriffen werden. Dies praktisch zu erläutern ist nur an Hand eines Beispiels möglich, wobei der Verfasser des erwähnten Artikels den Tarif der Kobag in Basel als Grundlage zu seinen Berechnungen nimmt. Ich möchte es dem Leser selbst überlassen festzustellen, in wie weit dieser Ausgleich bei der Kobag Basel zu gering ist, um den länger wartenden Sparer dem früh Zugeteilten im Endresultat gleichzustellen. Nachfolgend möchte ich nur kurz an Hand des Tarifes der Eigenheim A.-G. Basel (wovon Unterzeichneter selbst Sparer ist) nachweisen, daß auf alle Fälle bei dieser Gesellschaft die Behauptung, daß die Vorteile der einen Mitgliederhälfte durch Nachteile der andern Mitglieder bedingt sind, nicht stimmt. Der länger wartende Sparer erhält einen seiner Wartezeit entsprechenden Tilgungsnachlaß und zahlt damit entsprechend weniger ein, was rechnerisch soweit gehen kann, daß er weniger einzahlt als die Summe die er erhält.

Der Eigenheim-Tarif sieht vor: Jeder Vertrag ist nach Ablauf von total 26 Jahren (Wartezeit plus Amortisationszeit) abgewickelt, also:

Wer	1 Jahr wartet	amortisiert	25 Jahre
"	3	"	23
"	10	"	16
"	25	"	1
	Sparraten	2 ‰ monatlich	
	Tilgungsraten	4 ‰ monatlich.	

Würde nun in gleicher Höhe, wie es der Tarif vorsieht allein gespart, d. h. 10 ‰ sofort und jährlich 2,4 ‰, so würde man zinslos gerechnet die Summe nach 37 1/2 Jahren beieinander haben. Nach den Bedingungen müßte aber nach 26 Jahren Tarifzahlungen der volle Betrag ohne nachfolgende Amortisation ausbezahlt werden. Die Behauptung, daß der Letzte gleichlang wartet, wie wenn er allein gespart hätte, ist damit offensichtlich widerlegt, allerdings nach dem Tarif der Eigenheim; doch wurde von unserem Gegner ja kurzum behauptet, daß sich bei